



# **REGIONAL-STATUTEN**

**Regionaltornverband Solothurn Umgebung (RTVSU)**

**27. Oktober 2017**

**Wo im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.**



## **2. Kapitel: Mitglieder**

### **Artikel 6                    Mitgliederkategorien**

Dem RTVSU gehören an:

- die Vereine
- die Ehrenmitglieder

#### **a) Rechte**

### **Artikel 7                    Allgemeine Rechte**

Die Vereine sind im Rahmen dieser Statuten selbständig.

### **Artikel 8                    Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des RTVSU ist an der Delegiertenversammlung (DV) stimm- und wahlberechtigt.

<sup>2</sup> Die Vereine haben für je 20 beitragszahlende Mitglieder, die im Etat ausgewiesen werden, Anrecht auf einen Delegierten. Sie sind aber in jedem Fall berechtigt, mindestens zwei Delegierte zu stellen.

#### **b) Pflichten**

### **Artikel 9                    Allgemeine Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des RTVSU zu unterstützen und dessen Statuten und Reglemente einzuhalten.

## Artikel 10 **Pflichten der Vereine**

Die Vereine

- unterstützen den RTVSU in allen seinen Bestrebungen unter Beachtung der Statuten, Reglemente und Verträge des STV und des SOTV;
- führen den Turnbetrieb nach den technischen Richtlinien des SOTV und des RTVSU;
- nehmen an Versammlungen und Anlässen des RTVSU teil;
- halten die Fristen bezüglich dem Meldewesen oder Erhebungen jeder Art ein;
- besuchen die DV des RTVSU;
- erfassen alle Mitglieder in der STV Datenbank;

### **c) Aufnahmen/Austritte**

#### Artikel 11 **Vereine**

- 1 Ein Verein wird durch die Aufnahme als Mitglied im SOTV gleichzeitig Mitglied des RTVSU.
- 2 Mit dem Austritt aus dem SOTV tritt ein Verein auch aus dem RTVSU aus.

### **d) Ausschluss**

#### Artikel 12 **Einstellung in den Rechten**

Der Vorstand kann einem Verein, welcher seine Pflichten in grober Weise verletzt, vorübergehend das Stimm- und Wahlrecht und die Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen entziehen. Solche Beschlüsse des Vorstandes sind an der nächsten ordentlichen DV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 13

**Ausschluss**

- 1 Mitglieder, welche ihre Pflichten bewusst oder aus Nachlässigkeit verletzen und dem SOTV oder seinen Regionalverbänden sowie Mitgliedern Schaden zufügen, sind auszuschliessen. Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüchen und die Einleitung strafrechtlicher Schritte bleiben vorbehalten.
- 2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die DV des SOTV auf Antrag der DV des RTVSU. Sie entscheidet endgültig.

**e) Ehrungen**

Artikel 14

**Ehrenmitglieder**

- 1 Zum Ehrenmitglied des RTVSU kann ernannt werden, wer sich um diesen im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen verdient gemacht hat.
- 2 Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des RTVSU durch die DV.

**3. Kapitel: Organisation**

Artikel 15

**Organe**

Der RTVSU umfasst folgende Organe:

- DV
- Vorstand

## **a) ordentliche Delegiertenversammlung**

### **Artikel 16                      Zuständigkeit**

Die DV bildet das oberste Organ des RTVSU. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme der Tätigkeitsberichte des Präsidenten und des TL-Chefs.
- b) Beschlussfassung über die Statuten
- c) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über die Einstellung der Rechte von Mitgliedern
- d) Entscheid über Beschwerden und besondere Anträge
- e) Stellt Antrag für den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle  
Genehmigung des Jahresprogrammes
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- k) Wahl des TL-Chefs
- l) Wahl der Organisatoren von Regionalanlässen

### **Artikel 17                      Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die DV setzt sich aus den Delegierten der Vereine, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes des RTVSU zusammen.

<sup>2</sup> Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr vor der DV des SOTV statt und wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

<sup>3</sup> Die Einladungen mit Traktandenliste haben 4 Wochen vor der DV zu erfolgen.

Artikel 18 **Anträge**

Anträge zuhanden der DV müssen dem Vorstand schriftlich und 3 Wochen vor der DV eingereicht werden (Poststempel). Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen.

Artikel 19 **Stimm- und Wahlrecht**

Zusätzlich zu den in Artikel 6 genannten Mitgliedern sind die Mitglieder des Vorstandes stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 20 **Beschlussfassung**

1 Das erforderliche Mehr wird aufgrund der beim Appell anwesenden Stimmberechtigten ermittelt.

2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung und Wahl verlangen.

3 Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Artikel 21 **Wahlbüro**

Als Wahlbüro amten die Revisionsstelle und die Stimmenzähler.

## **b) ausserordentliche Delegiertenversammlung**

### **Artikel 22 Einberufung**

Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereine dies verlangen oder wenn der Vorstand des RTVSU es für notwendig erachtet.

### **Artikel 23 Anzahl, Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die DV für die Dauer von 3 Jahren. Die Amtsdauer beginnt nach der DV.
- 3 Ein Vorstandsmitglied des SOTV ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des RTVSU.

### **Artikel 24 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand vertritt den RTVSU gegenüber Dritten.
- 2 Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - Ausarbeitung der erforderlichen Planung;
  - Erarbeitung des Jahresprogrammes des RTVSU
  - Herausgabe von administrativen Reglementen und Weisungen;
  - Organisation von Anlässen in Verbindung mit den Organisatoren;
  - Abfassung der Tätigkeitsberichte zuhanden der DV;
  - Verabschiedung der Rechnung und erarbeiteten Budgets zuhanden der DV;
  
  - Entscheid über einmalige Kredite bis zu einem von der DV festgelegten Beitrag pro Rechnungsjahr pro Rechnungsjahr.
  - Abnahme der Berichte der Projektgruppen;

## **Artikel 24 Rechte und Pflichten des Vorstandes - Fortsetz.**

- Wahl des Organisators der DV
- Führung des Protokolls an Sitzungen und Versammlungen
- Führung eines Archivs
- Vergabe von Verdienstauszeichnungen
- Verbindung zu den Vereinen

3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Statuten und Reglemente nichts Anderes bestimmen.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, respektive der Vorsitzende.

5 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Regionalpräsident oder im Verhinderungsfalle zwei Vorstandsmitglieder zu zweien.

## **Artikel 25 Projektgruppen**

1 Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einsetzen.

2 Die Präsidenten der Projektgruppen werden vom Vorstand des RTVSU ernannt. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.

## **Artikel 26 Revisionsstelle**

1 Als Revisionsstelle des RTVSU anerkennt die DV des RTVSU den Präsidenten und die 4 Mitglieder, welche an der DV des SOTV gewählt werden, ein Vertreter kommt aus dem Verbandsgebiet.

## Artikel 26      **Revisionsstelle - Fortsetzung**

<sup>2</sup> Mindestens 3 Mitglieder der Revisionsstelle haben das Budgets, die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung des RTVSU zu prüfen. Sie hat zuhanden der DV einen schriftlichen Revisionsstellenbericht über die Finanzen abzugeben.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle stimmt mit derjenigen des Vorstandes des SOTV überein.

## **4. Kapitel: Finanzen**

### Artikel 27                      **Einnahmen**

Die Einnahmen der Regionalkasse setzen sich insbesondere aus dem Anteil an den Mitgliederbeiträgen und dem Anteil an allfälligen Sponsoringerträgen des SOTV, aus Jugendbeiträgen des SOTV, aus Vermögenserträgen, Spenden und aus den Aktivitäten des RTVSU zusammen.

### Artikel 28                      **Mitgliederbeiträge**

Die Vereine entrichten die Mitgliederbeiträge für den SOTV und den RTVSU gemeinsam an den SOTV aufgrund des Etats. Der Vorstand des SOTV regelt die Fälligkeit.

### Artikel 29                      **Beitragsbefreiung**

Ehrenmitglieder der Vereine leisten keine Mitgliederbeiträge.

Artikel 30 **Ausgaben**

- 1 Die Ausgaben werden im Budgets festgelegt.
- 2 Der Vorstand entscheidet im Rahmen dieses Budgets.

Artikel 31 **Vermögensanlage**

Allfälliges Vermögen des RTVSU darf grundsätzlich nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Maximal ein Fünftel des Vermögens darf in schweizerischen Aktien oder schweizerischen Anlagefonds angelegt werden. Dabei hat die Konto-Depot-Führung ausschliesslich in Schweizer Franken zu erfolgen.

## **5. Kapitel: Schlussbestimmungen**

Artikel 32 **Statutenrevision**

- 1 Einzelne Artikel der Statuten können von der DV mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.
- 2 Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand, oder mindestens von der Hälfte der Vereine beantragt werden. Sie wird von der DV mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen.

**Artikel 33                    Auflösung des RTVSU**

Die Auflösung des RTVSU kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV mit einem Mehr von vier Fünfteln der Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer allfälligen Auflösung übernimmt der SOTV das Vermögen und die Archivalien, bis eine Neugründung eines regionalen Turnverbandes möglich ist.

**Artikel 34                    Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung des RTVSU vom 27. Oktober 2017 unverzüglich in Kraft und ersetzen die Statuten vom 7. November 2007.

Hünenberg See, 27. Oktober 2017

Die Regionalpräsidentin  
Rosemarie Strähl



Die Kassierin  
Sonia Müller



Genehmigt, 11. Oktober 2017

Die Kantonalpräsidentin  
Antje Lässer



Die Sekretärin  
Alexandra Meier

